

Anträge auf Änderung der Vereinssatzung des Deutschen SanOA e.V. durch den Aufsichtsrat

Nachfolgend werden diverse Anträge zur Abstimmung gegeben.

In der Vergangenheit kam es vor, dass Anträge gebündelt als ein Antrag eingereicht wurden. Dadurch ergaben sich jedoch formelle Schwierigkeiten, wie z.B. zuletzt die Ablehnung der geschlechtergerechten Wortwahl, gleichzeitig aber gegendert Neuformulierungen.

Um solche Ungereimtheiten zu vermeiden und formal korrekt arbeiten zu können, sind nun alle Änderungsanträge einzeln aufgeführt. Konsequenz dessen ist, dass abhängig vom Ausgang des ersten Antrags Formulierungsoptionen in allen folgenden Anträgen berücksichtigt werden müssen, und sich dadurch alle weiteren Anträge doppeln.

Um den Abstimmungsprozess zu beschleunigen, wird unter Antrag 1 auch das weitere Vorgehen abhängig vom Ausgang vorgeschlagen.

Wir als Aufsichtsrat bitten um Verständnis und haben mit dem Antrag 8 die Hoffnung, dass solch ein Vorgehen zukünftig nicht mehr nötig ist.

Antrag 1: Geschlechtergerechte Sprache und Etablierung einheitlicher Abkürzungen

Der Aufsichtsrat beantragt die Änderung der gesamten Vereinssatzung in Hinblick auf geschlechtergerechte Sprache. Insbesondere soll mindestens die weibliche Ansprache aufgenommen werden. Wo möglich, sollen neutrale Formulierungen gewählt werden. Darüber hinaus werden einheitliche Abkürzungen etabliert, welche entweder bereits im Sprachgebrauch Usus sind oder die Lesbarkeit deutlich erleichtern.

Entsprechende Vorschläge sind in Anlage 1 als Änderungen kenntlich gemacht.

Anmerkung zu Antrag 1: weiteres Vorgehen nach Zustimmung oder Ablehnung

Bei Annahme des Antrag 1 wird vorgeschlagen, nur noch Anträge mit dem Zusatz a (2a, 3a, 4a, 5a, 7a) sowie die Anträge 6 und 8 zu bearbeiten. Entsprechend werden Anträge mit den Zusatz a bei Ablehnung des Antrag 1 zurückgenommen, bzw. können durch die MV gesamtheitlich abgelehnt werden.

Antrag 2: Redaktionelle Änderungen

Der Aufsichtsrat beantragt die Änderung der gesamten Vereinssatzung in Hinblick auf grammatikalische Fehler und Rechtschreibfehler sowie Anpassungen an die Satzung der DGWMP.

Darüber hinaus wird die Gliederung der Paragraphen in Absätze zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Satzung beantragt.

Entsprechende Vorschläge sind in Anlage 2 als Änderungen kenntlich gemacht.

Antrag 2a: Redaktionelle Änderungen, geschlechtergerecht

Der Aufsichtsrat beantragt die Änderung der gesamten Vereinssatzung in Hinblick auf grammatikalische Fehler und Rechtschreibfehler sowie Anpassungen an die Satzung der DGWMP.

Darüber hinaus wird die Gliederung der Paragraphen in Absätze zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Satzung beantragt.

Entsprechende Vorschläge sind in Anlage 2a als Änderungen kenntlich gemacht.

Antrag 3: Neugestaltung §6

Der Aufsichtsrat beantragt die Neugestaltung des §6 „Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge“ zugunsten eines Paragraphen „Finanzwesen des Vereins“.

Mit dieser Änderung soll der Mitgliedsbeitrag fest in der Satzung verankert werden und über die Satzung verstreute Anmerkungen zum Abrechnungs- und Finanzwesen gebündelt werden. Darüber hinaus ist in der gültigen Fassung eine Beitragsordnung genannt, welche nicht mehr in Gebrauch ist. Diese Umgestaltung würde die Satzung den aktuellen Gepflogenheiten innerhalb der Vereinsverwaltung anpassen.

Der Antrag umfasst folgende Teilanträge, welche nur im Gesamten zur Abstimmung kommen sollen:

- 1) **Umbenennung** §6 von „Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge“ in „Finanzwesen des Vereins“
- 2) §6
Streiche:
Dazu wird eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
Setze:
Dieser beträgt jährlich 42€, wobei Ehrenmitglieder des Vereins vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen sind. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
(...)
(4) Gewählte Mitglieder der Vereinsorgane, Standortvertreter, AG-Sprecher, sowie Beauftragte des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
(5) Die Abrechnungsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen widerspricht.
- 3) §10
Streiche:
Standortvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
(...)
Der SVV-Sprecher und sein Stellvertreter haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- 4) §11
Streiche:
(...) Näheres regelt eine Abrechnungsordnung, welche vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen, widerspricht.
- 5) §12
Streiche:
Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Aufgaben entstehen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung des Vereins.
- 6) §13
Streiche:
Im Rahmen dieser Aufgaben entstehende Kosten können durch den Verein übernommen werden. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- 7) **Anpassung** der Absatz-Nummerierung, sofern Paragraphen von der Streichung eines kompletten Absatzes betroffen sind.

Antrag 3a: Neugestaltung §6, geschlechterrecht

Der Aufsichtsrat beantragt die Neugestaltung des §6 „Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge“ zugunsten eines Paragraphen „Finanzwesen des Vereins“.

Mit dieser Änderung soll der Mitgliedsbeitrag fest in der Satzung verankert werden und über die Satzung verstreute Anmerkungen zum Abrechnungs- und Finanzwesen gebündelt werden. Darüber hinaus ist in der gültigen Fassung eine Beitragsordnung genannt, welche nicht mehr in Gebrauch ist. Diese Umgestaltung würde die Satzung den aktuellen Gepflogenheiten innerhalb der Vereinsverwaltung anpassen.

Der Antrag umfasst folgende Teilanträge, welche nur im Gesamten zur Abstimmung kommen sollen:

- 1) **Umbenennung** §6 von „Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge“ in „Finanzwesen des Vereins“
- 2) §6
Streiche:
Dazu wird eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
Setze:
Dieser beträgt jährlich 42€, wobei Ehrenmitglieder des Vereins vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen sind. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
(...)
(4) Gewählte Mitglieder der Vereinsorgane, Standortvertreterinnen und -vertreter, AG-Leitende, sowie Beauftragte des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
(5) Die Abrechnungsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen, widerspricht.
- 3) §2
Streiche:
Des Weiteren gelten die Beitrags-, Abrechnungs-, Wahl- und Ehrungsordnung.
Setze:
Des Weiteren gelten die Abrechnungs-, Wahl- und Ehrungsordnung.
- 4) §10
Streiche:
SV'en haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
(...)
Die bzw. der SV-Sprecher/-in und ihre bzw. sein Stellvertreter/-in haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- 5) §11
Streiche:
(...) Näheres regelt eine Abrechnungsordnung, welche vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen, widerspricht.
- 6) §12
Streiche:
Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Aufgaben entstehen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung des Vereins.
- 7) §13
Streiche:
Im Rahmen dieser Aufgaben entstehende Kosten können durch den Verein übernommen werden. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.

- 8) **Anpassung** der Absatz-Nummerierung, sofern Paragraphen von der Streichung eines kompletten Absatzes betroffen sind.

Antrag 4: Rücktritt eines SV-Sprechers, vgl. §10

Bisher sieht die Satzung vor, dass bei Rücktritt des/der SV-Sprecher/-in sein/ihr Stellvertreter/-in nachrückt und ab diesem Zeitpunkt 1 Jahr Amtszeit hat. Eine neue stellvertretende Person kann, muss jedoch nicht gewählt werden.

Daraus ergibt sich für die nachrückende Person eine ausgesprochen hohe Arbeitsbelastung (durch die Organisation von 1-2 SVV und gleichzeitige Aufrechterhaltung der Standortarbeit) und Verantwortung, welche mit Annahme der initialen Wahl zur/zum stellv. SV-Sprecher/-in nicht absehbar war. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, Neuwahlen beider Posten bei der nächsten Gelegenheit durchzuführen.

Daher wird folgendes betragt:

Streiche:

Tritt ein SV-Sprecher von seinem Amt zurück, rückt der Stellvertreter automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein neuer Stellvertreter kann für diesen Zeitraum gewählt werden.

Setze:

Tritt ein SV-Sprecher von seinem Amt zurück, rückt der Stellvertreter automatisch auf dessen Posten nach und übernimmt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten SVV. Dort werden beide Posten entsprechend den Vorgaben §10 (3) neugewählt.

Antrag 4a: Rücktritt eines SV-Sprechers / SV-Sprecherin, vgl. §10, gendergerecht

Bisher sieht die Satzung vor, dass bei Rücktritt des/der SV-Sprecher/-in sein/ihr Stellvertreter/-in nachrückt und ab diesem Zeitpunkt 1 Jahr Amtszeit hat. Eine neue stellvertretende Person kann, muss jedoch nicht gewählt werden.

Daraus ergibt sich für die nachrückende Person eine ausgesprochen hohe Arbeitsbelastung (durch die Organisation von 1-2 SVV und gleichzeitige Aufrechterhaltung der Standortarbeit) und Verantwortung, welche mit Annahme der initialen Wahl zur/zum stellv. SV-Sprecher/-in nicht absehbar war. Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, Neuwahlen beider Posten bei der nächsten Gelegenheit durchzuführen.

Daher wird folgendes betragt:

Streiche:

Tritt ein/-e SV-Sprecher/-in von ihrem/seinem Amt zurück, rückt die bzw. der Stellvertreter/-in automatisch auf den Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in kann für diesen Zeitraum gewählt werden.

Setze:

Tritt ein/-e SV-Sprecher/-in von ihrem/seinem Amt zurück, rückt die bzw. der Stellvertreter/-in automatisch auf den Posten nach und übernimmt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten SVV. Dort werden beide Posten entsprechend den Vorgaben §10 (3) neugewählt.

Antrag 5: Nachbesetzung des stellvertretenden Vorsitzenden, vgl. §11

Bisher sieht die Satzung bei Rücktritt des Vorsitzes und entsprechendem Nachrücken durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin keine zwingende Wahl eines/einer neuen Stellvertreter/in vor. Dies bedeutet, dass für die restliche Amtszeit der geschäftsführende Vorstand lediglich aus zwei Personen bestehen würde. Für den Erhalt der Geschäftsfähigkeit des Vereines (mind. zwei geschäftsführende Vorstände notwendig) wird es für zielführend erachtet, eine Neuwahl eines/einer Stellvertreter/in aus dem Kreise des Vorstandes zu erzwingen, sodass der geschäftsführende Vorstand jederzeit aus drei Personen besteht. Dies schützt die Geschäftsfähigkeit des Vereins bspw. im Fall von Erkrankung oder Ausfall aus sonstigen Gründen eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.

Daher wird folgendes betragt:

Streiche:

Tritt der Vorsitzende von seinem Amt zurück, übernimmt der Stellvertreter dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein neuer Stellvertreter **kann** für diesen Zeitraum aus dem Kreis des verbleibenden Vorstandes gewählt werden.

Setze:

Tritt der Vorsitzende von seinem Amt zurück, übernimmt der Stellvertreter dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein neuer Stellvertreter **muss** für diesen Zeitraum aus dem Kreis des verbleibenden Vorstandes gewählt werden.

Antrag 5a: Nachbesetzung des/der stellv. Vorsitzenden, vgl. §11 , gendergerecht

Bisher sieht die Satzung bei Rücktritt des Vorsitzes und entsprechendem Nachrücken durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin keine zwingende Wahl eines/einer neuen Stellvertreter/in vor. Dies bedeutet, dass für die restliche Amtszeit der geschäftsführende Vorstand lediglich aus zwei Personen bestehen würde. Für den Erhalt der Geschäftsfähigkeit des Vereines (mind. zwei geschäftsführende Vorstände notwendig) wird es für zielführend erachtet, eine Neuwahl eines/einer Stellvertreter/in aus dem Kreise des Vorstandes zu erzwingen, sodass der geschäftsführende Vorstand jederzeit aus drei Personen besteht. Dies schützt die Geschäftsfähigkeit des Vereins bspw. im Fall von Erkrankung oder Ausfall aus sonstigen Gründen eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.

Daher wird folgendes betragt:

Streiche:

Tritt die bzw. der Vorsitzende von ihrem bzw. seinem Amt zurück, übernimmt die/der Stellvertreter/-in dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in **kann** für diesen Zeitraum aus dem Kreise des verbleibenden Vorstandes gewählt werden.

Setze:

Tritt die bzw. der Vorsitzende von ihrem bzw. seinem Amt zurück, übernimmt die/der Stellvertreter/-in dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in **muss** für diesen Zeitraum aus dem Kreise des verbleibenden Vorstandes gewählt werden.

Antrag 6: Wahl des Aufsichtsrates, vgl. §12

Diese Ergänzung entspricht der gelebten Praxis und soll die Unabhängigkeit der Gremien bspw. bei Ausschlussverfahren von Mitgliedern (Gewaltenteilung) sichern.

Daher wird folgendes betragt:

Streiche:

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Setze:

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören **und nicht (stellvertretende/r) SV-Sprecherin bzw. -Sprecher sind.**

Antrag 7: Klarstellung des Wahlprozederes in AG's, vgl. §13

Die Satzung verweist bei Wahlen der Vereinsorgane explizit auf die Wahlordnung. Da es zuletzt bei Wahlen von AG-Leitungen zu Abweichungen von der Wahlordnung kam, soll nun das Procedere anderen Wahlen angeglichen werden.

Daher wird folgendes betragt:

Setze:

(1) (...) Die Arbeitsgruppen wählen ihren Sprecher selbst. **Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.** (...)

Antrag 7a: Klarstellung des Wahlprozederes in AG's, vgl. §13, geschlechtergerecht

Die Satzung verweist bei Wahlen der Vereinsorgane explizit auf die Wahlordnung. Da es zuletzt bei Wahlen von AG-Leitungen zu Abweichungen von der Wahlordnung kam, soll nun das Procedere anderen Wahlen angeglichen werden.

Daher wird folgendes betragt:

Setze:

(1) (...) Die Arbeitsgruppen wählen ihre Leitung selbst. **Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.** (...)

Antrag 8: Delegation redaktioneller Satzungsänderungen auf den Vorstand, vgl. §16

Generell müssen Satzungsänderungen vereinsrechtlich von der Mitgliederversammlung in 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Das Vornehmen redaktioneller Änderungen kann jedoch an den Vorstand delegiert werden. Gemeint sind Änderungen des Satzungstextes, welche nur den Wortlaut, Syntax und Grammatik betreffen und dabei den Sinninhalt unverändert lassen.

Durch diese Möglichkeit könnten zukünftig Abstimmungs- und Satzungsänderungsprozesse während einer Mitgliederversammlung effizienter gestalten werden.

Daher wird folgendes betragt:

Setze:

(3) Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung eigenständig vorzunehmen. Dabei müssen Zwei-Drittel des gesamten Vorstands und der geschäftsführende Vorstand einstimmig zustimmen. Vorgenommene Änderungen müssen dem Aufsichtsrat unverzüglich zugesendet werden und treten in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen widerspricht. Den Mitgliedern ist nach Inkrafttreten hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.

Für den Aufsichtsrat



Dr. Paul Steinwerth

Stabsarzt

Aufsichtsratsvorsitzender

Anlagen:

Anlage 1 - Geschlechtsgerechte Anpassung der bestehenden Satzung

Anlage 2 - redaktionelle Änderungen der bestehenden Satzung

Anlage 3 - redaktionelle Änderungen der Variante „geschlechtsgerechte Anpassung“ der bestehenden Satzung

Anlage 4 - Neufassung der Satzung bei *Ablehnung Antrag 1* und Annahme Anträge 3 – 8

Anlage 5 - Neufassung der Satzung bei *Annahme Antrag 1* und Annahme Anträge 3a – 8

Anlage 1

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher SanOA“, nachfolgend Verein genannt. Der Verein wurde am 12.01.1991 in Köln gegründet und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nr.: 43 VR 9514 eingetragen worden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen. Der Verein hat seinen Sitz in

Neckarstraße 2a
53175 Bonn.

§ 2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Interessenvertretung der Sanitätsoffizierinnen und -offiziere auf Zeit (nachfolgend SanOffz) sowie der Sanitätsoffizieranwärterinnen und -anwärter (nachfolgend SanOA). Dieser Vereinszweck wird durch die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen erreicht.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Repräsentation des Berufsbildes des ~~Sanitätsoffizieranwärters und des Sanitätsoffiziers auf Zeit/der SanOA und SanOffz~~ in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von berufsfördernden Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den Organen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften. Förderung von Kameradschaft .

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einzelheiten in der Verfolgung dieser Ziele und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung (GO) geregelt. Des Weiteren gelten die Beitrags-, Abrechnungs-, Wahl- und Ehrungsordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Ausübung der aktiven Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten, die sich im Status eines ~~Sanitätsoffizieranwärters, Sanitätsoffiziers~~ /einer SanOA oder SanOffz befinden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden; Sie unterstützen durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

Durch ihre Eintrittserklärung erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Aktive Mitglieder, die die Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, wechseln in den Status eines fördernden Mitglieds. Statusänderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitglieds
- Tod des Mitglieds
- Auflösung bei juristischen Personen
- Ausschluss

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn der Austritt mindestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

Durch einen Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt.

Jeder drohender Ausschluss ~~–~~ wegen gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen ~~–~~ ist dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Widerspruch durch das Mitglied gegen den Ausschluss hat der Aufsichtsrat ~~–~~ binnen eines Monats und ~~–~~ nach beidseitigem Gehör endgültig über den Ausschluss zu entscheiden. Einem Widerspruch kann nur innerhalb des ersten Monats nach erfolgtem Ausschluss stattgegeben werden.

§ 5 Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie / Vereinigung deutscher Sanitätsoffiziere

Es besteht mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages vom 30.03.2007 eine Kooperation zwischen dem Deutschen SanOA e.V. und der DGWMP. Ziel der Kooperation ist eine Intensivierung und Vertiefung der Möglichkeiten bei der gemeinsamen Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben beider Vereine.

Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen wurde im Rahmen der Kooperation vereinbart. Diese gestaltet sich folgendermaßen aus:

- Tritt ein /-e SanOA / SanOffz (bis 32 Jahre) an einen der beiden Vereine wegen einer Mitgliedschaft heran, erhält ~~er~~ die Person einen Antrag auf Doppelmitgliedschaft und akzeptiert mit ~~seiner~~ ihrer Unterschrift die Satzung beider Vereine. ~~Er~~ Die Person hat von nun an Rechte und Pflichten beider Vereine. ~~Er~~ Die Person zahlt den jeweils aktuellen Jahresbeitrag des SanOA e.V. auf das Konto des SanOA e.V. und ist kostenfreies Mitglied der DGWMP.
- Doppelmitglieder, die 32 Jahre alt werden, werden darauf hingewiesen, dass sie in dem Jahr nach dem 32. Geburtstag den jeweils aktuellen Jahresbeitrag der DGWMP an diese zu zahlen haben unter Beibehaltung der nunmehr kostenfreien Mitgliedschaft im SanOA e.V.
- Mitglieder, die der Beitragsänderung widersprechen, können Mitglied des SanOA e.V. bleiben, verlieren damit aber die Mitgliedschaft in der DGWMP.
- Mitglieder können der Doppelmitgliedschaft widersprechen.
- Zum 31.12.2007 ordentliche Mitglieder des SanOA e.V. über 32 Jahre erhalten zum Ende 2007 ein Schreiben, welches dem o. g. Hinweis entspricht (mit Option des Widerspruchs).
- Mitglieder der DGWMP, die SanOA oder ~~aktive deutsche Sanitätsoffiziere~~ SanOffz und jünger als 32 Jahre sind, sind bei fehlendem Widerspruch ebenfalls ab 1.1.2008 Doppelmitglied in beiden Vereinen. Auch sie zahlen ab 1.1.2008 den aktuellen Jahresbeitrag auf das Konto des SanOA e.V.

Die Wahl der Delegierten der Gruppe SanOA und junge SanOffz zur Jahreshauptversammlung (JHV) der DGWMP e. V.:

Gemäß der Kooperationsvereinbarung des Dt. SanOA e.V. mit der DGWMP e.V. ist der Dt. SanOA e.V. zur Entsendung einer festgelegten Anzahl stimmberechtigter Delegierter zur Jahreshauptversammlung der DGWMP e.V. berechtigt. ~~Vorsitzender~~ Vorsitz dieser Gruppe ist der/die jeweils amtierende SVV - Sprecher/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Mitglieder mit angemessenem zeitlichem Vorlauf über die Möglichkeit zu informieren, als Delegierte an der Hauptversammlung der DGWMP e.V. teilnehmen zu können. Jedes Mitglied des Dt. SanOA e.V. hat das Recht Delegierte vorzuschlagen. Die Besetzung der Delegiertenposten erfolgt durch den Vorstand. Die Abstimmung im Vorstand hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Über die vorgeschlagenen Delegierten kann kumuliert abgestimmt werden. Bei einem kurzfristigen Ausfall eines oder mehrerer Delegierter hat der Vorstand durch Wahl mit einfacher Mehrheit die entsprechende Anzahl Ersatzdelegierter zu bestimmen und an die DGWMP e.V. zu melden.

§ 6 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu wird eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets, welches auf der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- allen Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- für die Ziele und Aufgaben des Vereines aktiv einzutreten.
- ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- Änderungen ihrer persönlichen Daten der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Standortvertreterversammlung
- Vorstand
- Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch

Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein. Die Einladung hat die die Tagesordnung zu enthalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% ~~der Standortvertreter~~ Standortvertreterinnen und -vertreter (nachfolgend SV), 20% der eingeschriebenen Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach eingegangenem Antrag spätestens nach einem Monat erfolgen. In diesem Fall verkürzt sich die oben genannte Einladungsfrist auf 2 Wochen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfer~~innen bzw. -prüfern~~ innen bzw. -prüfern und 2 Vertretend~~en~~ en für das laufende Geschäftsjahr.
- Wahl des Aufsichtsrates
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschluss von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Aufsichtsrat leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches ~~vom~~ von der Schriftführer~~in bzw. dem Schriftführer~~ in bzw. dem Schriftführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist an die einzelnen Organe und die Geschäftsstelle zu versenden.

§ 10 Die Standortvertreterversammlung Standortvertretendenversammlung

Die Standortvertreterversammlung Standortvertretendenversammlung (nachfolgend SVV) ist die indirekte Vertretung der ~~Sanitätsoffizieranwärter sowie der jungen Sanitätsoffiziere auf Zeit~~ SanOA und SanOffz in den Standorten und Bundeswehrkrankenhäusern. Eine solche Standortvertreterversammlung SVV hat mindestens zweimal im Jahr stattzufinden. Der bzw. die Standortvertretersprecher / -in (nachfolgend SV-Sprecher /-in) beruft die Standortvertreterversammlung SVV mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein.

Insbesondere hat die Standortvertreterversammlung SVV folgende Aufgaben:

1. Strukturierung der inhaltlichen Arbeit im Verein

2. Diskussionsforum für inhaltliche Belange des Vereins
3. Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern

In der Standortvertreterversammlung SVV werden die Mitglieder der Standorte und Bundeswehrkrankenhäuser durch ihren bzw. ihre Standortvertreter /-in oder den bzw. die stellvertretende/-n Standortvertreter /-in (nachfolgend SV bzw. stellv. SV) repräsentiert. Jeder Standort hat eine Stimme. Ein /-e Standortvertreter SV kann nur für seinen ihren Standort stimmen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung der Standortvertreterversammlung“.

Standortvertreter SV'en haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.

Der bzw. die Standortvertreter und sein Stellvertreter SV und sein Stellvertreter stellv. SV werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein /-e Standortvertreter SV von ihrem / seinem Amt zurück, rückt die/der Stellvertreter /-in automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein /-e neue /-r Stellvertreter stellv. SV kann für diesen Zeitraum gewählt werden. Sollte kein /-e Standortvertreter SV gewählt werden oder keine Wahl zustande kommen, kann auf Antrag ein /-e Standortvertreter /-in als kommissarische /-r Standortvertreter /-in durch den Vorstand eingesetzt werden. Legt die bzw. der Stellvertreter /-in das Amt nieder, kann bei nächster Gelegenheit ein /-e neue /-r Stellvertreter stellv. SV für die Amtszeit der bzw. des Standortvertreterers SV gewählt werden.

Ein /-e Standortvertreter /-in kann vorzeitig abgesetzt werden, wenn in einem Misstrauensvotum mindestens 2/3 der Mitglieder eines Standortes gegen die bzw. den Standortvertreter SV stimmen. Ein solches Anliegen muss unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Die Standortvertreterversammlung SVV wählt eine Standortvertretersprecherin bzw. einen Standortvertretersprecher, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Beide Ämter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein /-e SVV-Sprecher/-in von ihrem/seinem Amt zurück, rückt die bzw. der Stellvertreter /-in automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein /-e neue /-r Stellvertreter /-in kann für diesen Zeitraum gewählt werden. Legt die bzw. der Stellvertreter /-in ihr bzw. sein Amt nieder, kann auf der nächsten SVV ein /-e neue /-r Stellvertreter /-in für die verbleibende Amtszeit der bzw. des SVV-Sprechers/-in gewählt werden.

Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.

Die bzw. der SVV-Sprecher /-in und ihre bzw. sein Stellvertreter /-in haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.

Als offizieller Vertreter der Mitglieder am Standort tritt die/der Standortvertreter SV im Umkehrschluss auch als Repräsentant des Vereins auf und darf durch ihre/sein Verhalten und seine Äußerungen weder dem Ansehen der Mitglieder noch des Vereins schaden. Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass ein /-e Standortvertreter SV dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung einer /-s Standortvertreterers SV beantragen. Über diesen Antrag stimmen der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Standortvertretersprecher /-innen ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

der bzw. dem Vorsitzenden
der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten
und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine ~~ne~~ stellvertretende ~~n~~ Vorsitzende ~~n~~ bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:

Die bzw. der Vorsitzende,
ein /-e stellvertretende /-r Vorsitzende /-r,
die bzw. der Finanzreferent /-in.

Bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit weniger als 2.500,-€ belasten oder verpflichten, ist die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB notwendig. Bei Verpflichtungen von 2.500,-€ bis 5.000,-€ bedarf es der Vertretung des gesamten Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über den Betrag von 5.000,-€ hinaus benötigt der Vorstand im Sinne § 26 (2) BGB zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

In seiner ersten gemeinsamen Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und erarbeitet einen Ressortverteilungsplan, der an die Geschäftsstelle zu senden ist. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Vorstand finden. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein /-e Vertreter /-in des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden nach Prüfung die getätigten Aufwendungen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Pflichten entstehen, erstattet. Näheres regelt eine Abrechnungsordnung, welche vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen, widerspricht.

Ein /-e Repräsentant /-in der DGWMP aus Präsidium oder Präsidialbeirat, die bzw. der ~~das~~ gleichzeitig aktives Mitglied im SanOA e.V. sein muss, nimmt stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil. Entspricht diese Repräsentantin bzw. dieser Repräsentant nicht dieser Voraussetzung, hat sie bzw. er nur beratende Stimme.

Tritt die bzw. der Vorsitzende von ihrem bzw. seinem Amt zurück, übernimmt die/der Stellvertreter /-in dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein /-e neue /-r Stellvertreter /-in kann für diesen Zeitraum aus dem Kreise des verbleibenden Vorstandes gewählt werden.

Tritt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende zurück, wird aus den restlichen Vorstandsmitgliedern ein /-e neue /-r Stellvertreter /-in für die restliche Amtszeit gewählt. Gegen den Vorstand als gesamtes und gegen einzelne Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Misstrauensvotum gestellt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. In diesem Fall werden die abgewählten Ämter direkt per Neuwahl gewählt.

Tritt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent oder ein anderes Vorstandsmitglied zurück, wird das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode neu gewählt.

§ 12 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät die Organe des Vereins bei der Erfüllung der Vereinsgeschäfte und ist ausschließlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes im Rahmen satzungsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen.
- Vorlage eines Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung
- Sachgerechte Prüfung von an den Aufsichtsrat gerichteten Berufungen und Anträgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wählt aus seiner Mitte die bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter /-in. Bei der ersten Versammlung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, welche an die Geschäftsstelle zu senden ist.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens drei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Aufsichtsrat finden.

Bei Bedarf oder auf Antrag hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Sitzung einzuberufen. Sie bzw. er hat diese zu leiten.

An den Sitzungen des Aufsichtsrates kann ein /-e Vertreter /-in des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Aufgaben entstehen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung des Vereins.

§ 13 Arbeitsgruppen/ Beauftragungen

Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Arbeitsgruppen wählen ihre Leitung ~~ihren Sprecher~~ selbst. Die ~~Leitenden-Sprecher~~ der Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand kann durch ein Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten werden.

Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

Im Rahmen dieser Aufgaben entstehende Kosten können durch den Verein übernommen werden. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.

Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass eine AG Sprecherin bzw. AG Sprecher dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung einer AG Sprecherin bzw. eines AG Sprechers beantragen. Über diesen Antrag stimmen der Aufsichtsrat und der Vorstand ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 14 Beurkundung

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich abzufassen, ~~von~~ ~~der~~ jeweiligen Versammlungsleit~~unge~~ und Protokollführ~~unge~~ zu unterzeichnen und an die anderen Organe des Vereins weiterzuleiten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern digital zugänglich zu machen mit Hinweis im Mitgliederbrief auf die Zugänglichkeit der Vollfassung. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 12 Wochen nach Versand der Protokolle kein Einspruch beim Aufsichtsrat erhoben wird. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die folgende Mitgliederversammlung. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Protokoll beizufügen.

§ 15 Ehrungen

Die Art und Weise, sowie Voraussetzungen und Durchführung von Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die geplante Satzungsänderung im Wortlaut mit einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Den Mitgliedern ist hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn abzulösen und ggf. durch die Stadt überlassene Gebäude und Gegenstände zurückzugeben. Darüber hinausgehendes Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die nachfolgend genannten gemeinnützigen Vereine:

- Soldatenhilfswerk e.V.
- Soldatentumorhilfe e.V.
- Kriegsgräberfürsorge e.V.
- Jenny-Böken-Stiftung e.V.
- DGzRS e.V.
- Bundeswehrsozialwerk e.V.
- Familienförderungswerk e.V.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2025 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Anlage 2

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher SanOA“, nachfolgend Verein genannt. Der Verein wurde am 12.01.1991 in Köln gegründet und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nr.: 43 VR 9514 eingetragen worden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in

Neckarstraße 2a
53175 Bonn.

§ 2 Zweck

(1) Aufgabe des Vereins ist die Interessenvertretung der Sanitätsoffiziere auf Zeit sowie der Sanitätsoffizieranwärter. Dieser Vereinszweck wird durch die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen erreicht.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Repräsentation des Berufsbildes des Sanitätsoffizieranwärters und des Sanitätsoffiziers auf Zeit in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von berufsfördernden Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den Organen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften.
- Förderung von Kameradschaft.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Einzelheiten in der Verfolgung dieser Ziele und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung (GO) geregelt. Des Weiteren gelten die Beitrags-, Abrechnungs-, Wahl- und Ehrungsordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Ausübung der aktiven Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten, die sich im Status eines Sanitätsoffizieranwärters, Sanitätsoffiziers auf Zeit befinden.

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden; Sie unterstützen durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

- (3) Durch ihre Eintrittserklärung erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Aktive Mitglieder, die die Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, wechseln in den Status eines fördernden Mitglieds. Statusänderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Auflösung bei juristischen Personen
 - Ausschluss

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn der Austritt mindestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

- (6) Durch einen Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt. Jeder drohender Ausschluss wegen gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Widerspruch durch das Mitglied gegen den Ausschluss hat der Aufsichtsrat, binnen eines Monats, und nach beidseitigem Gehör endgültig über den Ausschluss zu entscheiden. Einem Widerspruch kann nur innerhalb des ersten Monats nach erfolgtem Ausschluss stattgegeben werden.

§ 5 Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie e.V. / Vereinigung deutscher Sanitätsoffiziere

- (1) Es besteht mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages vom 30.03.2007 eine Kooperation zwischen dem Deutschen SanOA e.V. und der DGWMP e.V.. Ziel der Kooperation ist eine Intensivierung und Vertiefung der Möglichkeiten bei der gemeinsamen Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben beider Vereine.
- (2) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen wurde im Rahmen der Kooperation vereinbart. Diese gestaltet sich folgendermaßen aus:
 - Tritt ein SanOA / SanOffz (bis 32 Jahre) an einen der beiden Vereine wegen einer Mitgliedschaft heran, erhält er einen Antrag auf Doppelmitgliedschaft und akzeptiert mit seiner Unterschrift die Satzung beider Vereine. Er hat von nun an Rechte und Pflichten beider Vereine. Er zahlt den jeweils aktuellen Jahresbeitrag des SanOA e.V. auf das Konto des SanOA e.V. und ist kostenfreies Mitglied der DGWMP.
 - Doppelmitglieder, die 32 Jahre alt werden, werden darauf hingewiesen, dass sie in dem Jahr nach dem 32. Geburtstag den jeweils aktuellen Jahresbeitrag der DGWMP an diese zu zahlen haben unter Beibehaltung der nunmehr kostenfreien Mitgliedschaft im SanOA e.V.
 - Mitglieder, die der Beitragsänderung widersprechen, können Mitglied des SanOA e.V. bleiben, verlieren damit aber die Mitgliedschaft in der DGWMP.

- Mitglieder können der Doppelmitgliedschaft widersprechen.
 - Zum 31.12.2007 ordentliche Mitglieder des SanOA e.V. über 32 Jahre erhalten zum Ende 2007 ein Schreiben, welches dem o. g. Hinweis entspricht (mit Option des Widerspruchs).
 - Mitglieder der DGWMP, die SanOA oder aktive deutsche Sanitätsoffiziere und jünger als 32 Jahre sind, sind bei fehlendem Widerspruch ebenfalls ab 1.1.2008 Doppelmitglied in beiden Vereinen. Auch sie zahlen ab 1.1.2008 den aktuellen Jahresbeitrag auf das Konto des SanOA e.V.
- (3) Die Wahl der Delegierten der Überregionalen Gruppe SanOA und junge SanOffz zur ~~Jahres~~Hauptversammlung (JHV) der DGWMP e. V.:

Gemäß der Kooperationsvereinbarung des Dt. SanOA e.V. mit der DGWMP e.V. ist der Dt. SanOA e.V. zur Entsendung einer festgelegten Anzahl stimmberechtigter Delegierter zur ~~Jahres~~Hauptversammlung der DGWMP e.V. berechtigt. Vorsitzender dieser Gruppe ist der/die jeweils amtierende SV-Sprecher/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Mitglieder mit angemessenem zeitlichem Vorlauf über die Möglichkeit zu informieren, als Delegierte an der Hauptversammlung der DGWMP e.V. teilnehmen zu können. Jedes Mitglied des Dt. SanOA e.V. hat das Recht Delegierte vorzuschlagen. Die Besetzung der Delegiertenposten erfolgt durch den Vorstand. Die Abstimmung im Vorstand hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Über die vorgeschlagenen Delegierten kann kumuliert abgestimmt werden. Bei einem kurzfristigen Ausfall eines oder mehrerer Delegierter hat der Vorstand durch Wahl mit einfacher Mehrheit die entsprechende Anzahl Ersatzdelegierter zu bestimmen und an die DGWMP e.V. zu melden.

§ 6 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu wird eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
- (2) Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets, welches auf der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht:
- allen Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich:
- für die Ziele und Aufgaben des Vereines aktiv einzutreten.
 - ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
 - Änderungen ihrer persönlichen Daten der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Standortvertreterversammlung
- Vorstand
- Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein. Die Einladung hat ~~die~~ die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Standortvertreter, 20% der eingeschriebenen Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach eingegangenem Antrag spätestens nach einem Monat erfolgen. In diesem Fall verkürzt sich die oben genannte Einladungsfrist auf 2 Wochen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern für das laufende Geschäftsjahr.
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschluss von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

- Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses.
- (7) Der Aufsichtsrat leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist an die einzelnen Organe und die Geschäftsstelle zu versenden.

§ 10 Die Standortvertreterversammlung

- (1) Die Standortvertreterversammlung ist die indirekte Vertretung der Sanitätsoffizieranwärter sowie der jungen Sanitätsoffiziere auf Zeit in den Standorten und Bundeswehrkrankenhäusern. Eine solche Standortvertreterversammlung hat mindestens zweimal im Jahr stattzufinden. Der Standortvertretersprecher beruft die Standortvertreterversammlung mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein.

Insbesondere hat die Standortvertreterversammlung folgende Aufgaben:

1. Strukturierung der inhaltlichen Arbeit im Verein
 2. Diskussionsforum für inhaltliche Belange des Vereins
 3. Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern
- (2) In der Standortvertreterversammlung werden die Mitglieder der Standorte und Bundeswehrkrankenhäuser durch ihren Standortvertreter oder den stellvertretenden Standortvertreter repräsentiert. Jeder Standort hat eine Stimme. Ein Standortvertreter kann nur für seinen Standort stimmen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung der Standortvertreterversammlung“.
- (3) Standortvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- (4) Der Standortvertreter und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein Standortvertreter von seinem Amt zurück, rückt der Stellvertreter automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein neuer Stellvertreter kann für diesen Zeitraum gewählt werden. Sollte kein Standortvertreter gewählt werden oder keine Wahl zustande kommen, kann auf Antrag ein Standortvertreter als kommissarischer Standortvertreter durch den Vorstand eingesetzt werden. Legt der Stellvertreter das Amt nieder, kann bei nächster Gelegenheit ein neuer Stellvertreter für die Amtszeit des Standortvertreters gewählt werden.
- (5) Ein Standortvertreter kann vorzeitig abgesetzt werden, wenn in einem Misstrauensvotum mindestens 2/3 der Mitglieder eines Standortes gegen den Standortvertreter stimmen. Ein solches Anliegen muss unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- (6) Die Standortvertreterversammlung wählt eine Standortvertretersprecherin bzw. einen Standortvertretersprecher, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Beide Ämter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein SV-Sprecher von seinem Amt zurück, rückt der Stellvertreter automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein neuer Stellvertreter kann für diesen Zeitraum gewählt werden. Legt der Stellvertreter sein Amt nieder, kann auf der nächsten SVV ein neuer Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit des SV-Sprechers gewählt werden.

- (7) Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (8) Der SV-Sprecher und sein Stellvertreter haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- (9) Als offizieller Vertreter der Mitglieder am Standort tritt der Standortvertreter im Umkehrschluss auch als Repräsentant des Vereins auf und darf durch sein Verhalten und seine Äußerungen weder dem Ansehen der Mitglieder noch des Vereins schaden. Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass ein Standortvertreter dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung eines Standortvertreters beantragen. Über diesen Antrag Stimmen der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Standortvertretersprecher ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:

der bzw. dem Vorsitzenden
der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten
und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:

Der Vorsitzende,
ein stellvertretender Vorsitzender,
der Finanzreferent.

- (3) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit weniger als 2.500,-€ belasten oder verpflichten, ist die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB notwendig. Bei Verpflichtungen von 2.500,-€ bis 5.000,-€ bedarf es der Vertretung des gesamten Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über den Betrag von 5.000,-€ hinaus benötigt der Vorstand im Sinne § 26 (2) BGB zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (5) In seiner ersten gemeinsamen Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und erarbeitet einen Ressortverteilungsplan, der an die Geschäftsstelle zu senden ist. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Vorstand finden. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Vertreter des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden nach Prüfung die getätigten Aufwendungen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Pflichten entstehen, erstattet. Näheres regelt eine Abrechnungsordnung, welche vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen, widerspricht.
- (7) Ein Repräsentant der DGWMP e.V. aus Präsidium oder Präsidialbeirat, das gleichzeitig aktives Mitglied im SanOA e.V. sein muss, nimmt stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil. Entspricht dieser Repräsentant nicht dieser Voraussetzung, hat er nur beratende Stimme.
- (8) Tritt der Vorsitzende von seinem Amt zurück, übernimmt der Stellvertreter dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein neuer Stellvertreter kann für diesen Zeitraum aus dem Kreise des verbleibenden Vorstandes gewählt werden. Tritt der stellvertretende Vorsitzende zurück, wird aus den restlichen Vorstandsmitgliedern ein neuer Stellvertreter für die restliche Amtszeit gewählt.
- (9) Gegen den Vorstand als gesamtes und gegen einzelne Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Misstrauensvotum gestellt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. In diesem Fall werden die abgewählten Ämter direkt per Neuwahl gewählt.
- (10) Tritt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent oder ein anderes Vorstandsmitglied zurück, wird das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode neu gewählt.

§ 12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Organe des Vereins bei der Erfüllung der Vereinsgeschäfte und ist ausschließlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- (2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes im Rahmen satzungsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen.
 - Vorlage eines Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung
 - Sachgerechte Prüfung von an den Aufsichtsrat gerichteten Berufungen und Anträgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt.
- (4) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei der ersten Versammlung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, welche an die Geschäftsstelle zu senden ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens drei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Aufsichtsrat finden. Bei Bedarf oder auf Antrag hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Sitzung einzuberufen. Er hat diese zu leiten. An den Sitzungen des Aufsichtsrates kann ein Vertreter des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Aufgaben entstehen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung des Vereins.

§ 13 Arbeitsgruppen/ Beauftragungen

- (1) Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen ihren Sprecher selbst. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand kann durch ein Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten werden.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.
- (4) Im Rahmen dieser Aufgaben entstehende Kosten können durch den Verein übernommen werden. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- (5) Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass eine AG Sprecherin bzw. AG Sprecher dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung einer AG Sprecherin bzw. eines AG Sprechers beantragen. Über diesen Antrag stimmen der Aufsichtsrat und der Vorstand ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 14 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und an die anderen Organe des Vereins weiterzuleiten.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern digital zugänglich zu machen mit Hinweis im Mitgliederbrief auf die Zugänglichkeit der Vollfassung. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 12 Wochen nach Versand der Protokolle kein Einspruch beim Aufsichtsrat erhoben wird. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die folgende Mitgliederversammlung. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Protokoll beizufügen.

§ 15 Ehrungen

Die Art und Weise, sowie Voraussetzungen und Durchführung von Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die geplante Satzungsänderung im Wortlaut mit einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Den Mitgliedern ist hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn abzulösen und ggf. durch die Stadt überlassene Gebäude und Gegenstände zurückzugeben. Darüber hinausgehendes Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die nachfolgend genannten gemeinnützigen Vereine:
 - Soldatenhilfswerk e.V.
 - Soldatentumorhilfe e.V.
 - Kriegsgräberfürsorge e.V.
 - Jenny-Böken-Stiftung e.V.
 - DGzRS e.V.
 - Bundeswehrsozialwerk e.V.
 - Familienförderungswerk e.V.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2025 in Berlin beschlossen.
Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Anlage 3

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher SanOA“, nachfolgend Verein genannt. Der Verein wurde am 12.01.1991 in Köln gegründet und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nr.: 43 VR 9514 eingetragen worden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in

Neckarstraße 2a
53175 Bonn.

§ 2 Zweck

(1) Aufgabe des Vereins ist die Interessenvertretung der Sanitätsoffizierinnen und -offiziere auf Zeit (nachfolgend SanOffz) sowie der Sanitätsoffizieranwärterinnen und -anwärter (nachfolgend SanOA). Dieser Vereinszweck wird durch die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen erreicht.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Repräsentation des Berufsbildes des/der SanOA und SanOffz in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von berufsfördernden Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den Organen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften.
- Förderung von Kameradschaft.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Einzelheiten in der Verfolgung dieser Ziele und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung (GO) geregelt. Des Weiteren gelten die Beitrags-, Abrechnungs-, Wahl- und Ehrungsordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Ausübung der aktiven Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten, die sich im Status eines/einer SanOA oder SanOffz befinden.

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden; Sie unterstützen durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

(3) Durch ihre Eintrittserklärung erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(4) Aktive Mitglieder, die die Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, wechseln in den Status eines fördernden Mitglieds. Statusänderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitglieds
- Tod des Mitglieds
- Auflösung bei juristischen Personen
- Ausschluss

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn der Austritt mindestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

(6) Durch einen Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt. Jeder drohender Ausschluss, wegen gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, ist dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Widerspruch durch das Mitglied gegen den Ausschluss hat der Aufsichtsrat, binnen eines Monats und nach beidseitigem Gehör endgültig über den Ausschluss zu entscheiden. Einem Widerspruch kann nur innerhalb des ersten Monats nach erfolgtem Ausschluss stattgegeben werden.

§ 5 Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie e.V. / ~~Vereinigung deutscher Sanitätsoffiziere~~

(1) Es besteht mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages vom 30.03.2007 eine Kooperation zwischen dem Deutschen SanOA e.V. und der DGWMP e.V.. Ziel der Kooperation ist eine Intensivierung und Vertiefung der Möglichkeiten bei der gemeinsamen Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben beider Vereine.

(2) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen wurde im Rahmen der Kooperation vereinbart. Diese gestaltet sich folgendermaßen aus:

- Tritt ein/-e SanOA / SanOffz (bis 32 Jahre) an einen der beiden Vereine wegen einer Mitgliedschaft heran, erhält ~~er~~ die Person einen Antrag auf Doppelmitgliedschaft und akzeptiert mit ihrer Unterschrift die Satzung beider Vereine. Die Person hat von nun an Rechte und Pflichten beider Vereine. Die Person zahlt den jeweils aktuellen Jahresbeitrag des SanOA e.V. auf das Konto des SanOA e.V. und ist kostenfreies Mitglied der DGWMP.
- Doppelmitglieder, die 32 Jahre alt werden, werden darauf hingewiesen, dass sie in dem Jahr nach dem 32. Geburtstag den jeweils aktuellen Jahresbeitrag der DGWMP an diese zu zahlen haben unter Beibehaltung der nunmehr kostenfreien Mitgliedschaft im SanOA e.V.
- Mitglieder, die der Beitragsänderung widersprechen, können Mitglied des SanOA e.V. bleiben, verlieren damit aber die Mitgliedschaft in der DGWMP e.V.
- Mitglieder können der Doppelmitgliedschaft widersprechen.

- Zum 31.12.2007 ordentliche Mitglieder des SanOA e.V. über 32 Jahre erhalten zum Ende 2007 ein Schreiben, welches dem o. g. Hinweis entspricht (mit Option des Widerspruchs).
- Mitglieder der DGWMP e.V., die SanOA oder SanOffz und jünger als 32 Jahre sind, sind bei fehlendem Widerspruch ebenfalls ab 1.1.2008 Doppelmitglied in beiden Vereinen. Auch sie zahlen ab 1.1.2008 den aktuellen Jahresbeitrag auf das Konto des SanOA e.V.

(3) Die Wahl der Delegierten der Überregionalen Gruppe SanOA und junge SanOffz zur ~~Jahres~~Hauptversammlung (JHV) der DGWMP e. V.:

Gemäß der Kooperationsvereinbarung des Dt. SanOA e.V. mit der DGWMP e.V. ist der Dt. SanOA e.V. zur Entsendung einer festgelegten Anzahl stimmberechtigter Delegierter zur ~~Jahres~~Hauptversammlung der DGWMP e.V. berechtigt. Vorsitz dieser Gruppe ist der/die jeweils amtierende SV~~V~~-Sprecher/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Mitglieder mit angemessenem zeitlichem Vorlauf über die Möglichkeit zu informieren, als Delegierte an der Hauptversammlung der DGWMP e.V. teilnehmen zu können. Jedes Mitglied des Dt. SanOA e.V. hat das Recht Delegierte vorzuschlagen. Die Besetzung der Delegiertenposten erfolgt durch den Vorstand. Die Abstimmung im Vorstand hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Über die vorgeschlagenen Delegierten kann kumuliert abgestimmt werden. Bei einem kurzfristigen Ausfall eines oder mehrerer Delegierter hat der Vorstand durch Wahl mit einfacher Mehrheit die entsprechende Anzahl Ersatzdelegierter zu bestimmen und an die DGWMP e.V. zu melden.

§ 6 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu wird eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
- (2) Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets, welches auf der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- allen Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich:

- für die Ziele und Aufgaben des Vereines aktiv einzutreten.
- ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- Änderungen ihrer persönlichen Daten der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Standortvertreterversammlung
- Vorstand
- Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Standortvertreterinnen und -vertreter (nachfolgend SV), 20% der eingeschriebenen Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach eingegangenem Antrag spätestens nach einem Monat erfolgen. In diesem Fall verkürzt sich die oben genannte Einladungsfrist auf 2 Wochen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüferinnen bzw. -prüfern \neq und 2 Vertretenden für das laufende Geschäftsjahr.
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschluss von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses.

(7) Der Aufsichtsrat leitet die Mitgliederversammlung.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist an die einzelnen Organe und die Geschäftsstelle zu versenden.

§ 10 Die Standortvertretendenversammlung

(1) Die Standortvertretendenversammlung (nachfolgend SVV) ist die indirekte Vertretung der SanOA und SanOffz in den Standorten und Bundeswehrkrankenhäusern. Eine solche SVV hat mindestens zweimal im Jahr stattzufinden. Der bzw. die Standortvertretersprecher / -in (nachfolgend SV-Sprecher /-in) beruft die SVV mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein.

Insbesondere hat die SVV folgende Aufgaben:

1. Strukturierung der inhaltlichen Arbeit im Verein
2. Diskussionsforum für inhaltliche Belange des Vereins
3. Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern

(2) In der SVV werden die Mitglieder der Standorte und Bundeswehrkrankenhäuser durch ihren bzw. ihre Standortvertreter / -in oder den bzw. die stellvertretende/-n Standortvertreter /-in (nachfolgend SV bzw. stellv. SV) repräsentiert. Jeder Standort hat eine Stimme. Ein/-e SV kann nur für seinen/ihren Standort stimmen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung der Standortvertretendenversammlung“.

(3) SV'en haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.

(4) Der bzw. die SV und stellv. SV werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein/-e SV von ihrem / seinem Amt zurück, rückt die/der Stellvertreter/-in automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein/-e neue/-r stellv. SV kann für diesen Zeitraum gewählt werden. Sollte kein/-e SV gewählt werden oder keine Wahl zustande kommen, kann auf Antrag ein/-e Standortvertreter/-in als kommissarische/-r Standortvertreter/-in durch den Vorstand eingesetzt werden. Legt die bzw. der Stellvertreter/-in das Amt nieder, kann bei nächster Gelegenheit ein/-e neue/-r stellv. SV für die Amtszeit der bzw. des SV gewählt werden.

(5) Ein/-e Standortvertreter/-in kann vorzeitig abgesetzt werden, wenn in einem Misstrauensvotum mindestens 2/3 der Mitglieder eines Standortes gegen die bzw. den SV stimmen. Ein solches Anliegen muss unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

(6) Die SVV wählt eine Standortvertretersprecherin bzw. einen Standortvertretersprecher, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Beide Ämter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein/-e SV-Sprecher/-in von ihrem/seinem Amt zurück, rückt die bzw. der Stellvertreter/-in automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in kann für diesen Zeitraum gewählt werden. Legt die bzw. der Stellvertreter/-in ihr bzw. sein Amt nieder, kann auf der nächsten SVV ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in für die verbleibende Amtszeit der bzw. des SV-Sprechers/-in gewählt werden.

(7) Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.

- (8) Die bzw. der SV-Sprecher/-in und ihre bzw. sein Stellvertreter/-in haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- (9) Als offizieller Vertreter der Mitglieder am Standort tritt die/der SV im Umkehrschluss auch als Repräsentant des Vereins auf und darf durch ihr/sein Verhalten und Äußerungen weder dem Ansehen der Mitglieder noch des Vereins schaden. Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass ein/-e SV dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung einer/-s SV beantragen. Über diesen Antrag Stimmen der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Standortvertreter/-innen ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:

der bzw. dem Vorsitzenden
der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten
und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine~~n~~ stellvertretende~~n~~ Vorsitzende~~n~~ bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:

Die bzw. der Vorsitzende,
ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r,
die bzw. der Finanzreferent/-in.

- (3) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit weniger als 2.500,-€ belasten oder verpflichten, ist die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB notwendig. Bei Verpflichtungen von 2.500,-€ bis 5.000,-€ bedarf es der Vertretung des gesamten Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über den Betrag von 5.000,-€ hinaus benötigt der Vorstand im Sinne § 26 (2) BGB zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (5) In seiner ersten gemeinsamen Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und erarbeitet einen Ressortverteilungsplan, der an die Geschäftsstelle zu senden ist. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Vorstand finden. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein/-e Vertreter/-in des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden nach Prüfung die getätigten Aufwendungen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Pflichten entstehen, erstattet. Näheres regelt eine Abrechnungsordnung, welche vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher

Mehrheit beschlossen wird. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen, widerspricht.

- (7) Ein/-e Repräsentant/-in der DGWMP e.V. aus Präsidium oder Präsidialbeirat, die bzw. der gleichzeitig aktives Mitglied im SanOA e.V. sein muss, nimmt stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil. Entspricht diese Repräsentantin bzw. dieser Repräsentant nicht o.g. Voraussetzung, hat sie bzw. er nur beratende Stimme.
- (8) Tritt die bzw. der Vorsitzende von ihrem bzw. seinem Amt zurück, übernimmt die/der Stellvertreter/-in dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in kann für diesen Zeitraum aus dem Kreise des verbleibenden Vorstandes gewählt werden. Tritt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende zurück, wird aus den restlichen Vorstandsmitgliedern ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in für die restliche Amtszeit gewählt.
- (9) Gegen den Vorstand als gesamtes und gegen einzelne Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Misstrauensvotum gestellt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. In diesem Fall werden die abgewählten Ämter direkt per Neuwahl gewählt.
- (10) Tritt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent oder ein anderes Vorstandsmitglied zurück, wird das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode neu gewählt.

§ 12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Organe des Vereins bei der Erfüllung der Vereinsgeschäfte und ist ausschließlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- (2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes im Rahmen satzungsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen.
 - Vorlage eines Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung
 - Sachgerechte Prüfung von an den Aufsichtsrat gerichteten Berufungen und Anträgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt.
- (4) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wählt aus seiner Mitte die bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/-in. Bei der ersten Versammlung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, welche an die Geschäftsstelle zu senden ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens drei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Aufsichtsrat finden. Bei Bedarf oder auf Antrag hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Sitzung einzuberufen. Sie bzw. er hat diese zu leiten. An den Sitzungen des Aufsichtsrates kann ein/-e Vertreter/-in des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Aufgaben entstehen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung des Vereins.

§ 13 Arbeitsgruppen/ Beauftragungen

- (1) Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen ihre Leitung selbst. Die Leitenden der Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand kann durch ein Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten werden.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.
- (4) Im Rahmen dieser Aufgaben entstehende Kosten können durch den Verein übernommen werden. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- (5) Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass eine AG Sprecherin bzw. AG Sprecher dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung einer AG Sprecherin bzw. eines AG Sprechers beantragen. Über diesen Antrag stimmen der Aufsichtsrat und der Vorstand ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 14 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich abzufassen, von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und an die anderen Organe des Vereins weiterzuleiten.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern digital zugänglich zu machen mit Hinweis im Mitgliederbrief auf die Zugänglichkeit der Vollfassung. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 12 Wochen nach Versand der Protokolle kein Einspruch beim Aufsichtsrat erhoben wird. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die folgende Mitgliederversammlung. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Protokoll beizufügen.

§ 15 Ehrungen

Die Art und Weise, sowie Voraussetzungen und Durchführung von Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die geplante Satzungsänderung im Wortlaut mit einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Den Mitgliedern ist hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn abzulösen und ggf. durch die Stadt überlassene Gebäude und Gegenstände zurückzugeben. Darüber hinausgehendes Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die nachfolgend genannten gemeinnützigen Vereine:

- Soldatenhilfswerk e.V.
- Soldatentumorhilfe e.V.
- Kriegsgräberfürsorge e.V.
- Jenny-Böken-Stiftung e.V.
- DGzRS e.V.
- Bundeswehrsozialwerk e.V.
- Familienförderungswerk e.V.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2025 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Anlage 4 - nicht genderangepasste Satzung inkl. Änderungsanträgen

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher SanOA“, nachfolgend Verein genannt. Der Verein wurde am 12.01.1991 in Köln gegründet und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nr.: 43 VR 9514 eingetragen worden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in

Neckarstraße 2a
53175 Bonn.

§ 2 Zweck

(1) Aufgabe des Vereins ist die Interessenvertretung der Sanitätsoffiziere auf Zeit sowie der Sanitätsoffizieranwärter. Dieser Vereinszweck wird durch die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen erreicht.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Repräsentation des Berufsbildes des Sanitätsoffizieranwärters und des Sanitätsoffiziers auf Zeit in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von berufsfördernden Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den Organen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.
- Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften.
- Förderung von Kameradschaft.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Einzelheiten in der Verfolgung dieser Ziele und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung (GO) geregelt. Des Weiteren gelten die Abrechnungs-, Wahl- und Ehrungsordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Ausübung der aktiven Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten, die sich im Status eines Sanitätsoffizieranwärters, Sanitätsoffiziers auf Zeit befinden.

- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden; Sie unterstützen durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (3) Durch ihre Eintrittserklärung erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Aktive Mitglieder, die die Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, wechseln in den Status eines fördernden Mitglieds. Statusänderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Auflösung bei juristischen Personen
 - Ausschluss

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn der Austritt mindestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

- (6) Durch einen Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt. Jeder drohender Ausschluss wegen gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Widerspruch durch das Mitglied gegen den Ausschluss hat der Aufsichtsrat, binnen eines Monats, und nach beidseitigem Gehör endgültig über den Ausschluss zu entscheiden. Einem Widerspruch kann nur innerhalb des ersten Monats nach erfolgtem Ausschluss stattgegeben werden.

§ 5 Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie e.V.

- (1) Es besteht mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages vom 30.03.2007 eine Kooperation zwischen dem Deutschen SanOA e.V. und der DGWMP e.V.. Ziel der Kooperation ist eine Intensivierung und Vertiefung der Möglichkeiten bei der gemeinsamen Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben beider Vereine.
- (2) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen wurde im Rahmen der Kooperation vereinbart. Diese gestaltet sich folgendermaßen aus:
 - Tritt ein SanOA / SanOffz (bis 32 Jahre) an einen der beiden Vereine wegen einer Mitgliedschaft heran, erhält er einen Antrag auf Doppelmitgliedschaft und akzeptiert mit seiner Unterschrift die Satzung beider Vereine. Er hat von nun an Rechte und Pflichten beider Vereine. Er zahlt den jeweils aktuellen Jahresbeitrag des SanOA e.V. auf das Konto des SanOA e.V. und ist kostenfreies Mitglied der DGWMP.
 - Doppelmitglieder, die 32 Jahre alt werden, werden darauf hingewiesen, dass sie in dem Jahr nach dem 32. Geburtstag den jeweils aktuellen Jahresbeitrag der DGWMP an diese zu zahlen haben unter Beibehaltung der nunmehr kostenfreien Mitgliedschaft im SanOA e.V.

- Mitglieder, die der Beitragsänderung widersprechen, können Mitglied des SanOA e.V. bleiben, verlieren damit aber die Mitgliedschaft in der DGWMP.
- Mitglieder können der Doppelmitgliedschaft widersprechen.
- Zum 31.12.2007 ordentliche Mitglieder des SanOA e.V. über 32 Jahre erhalten zum Ende 2007 ein Schreiben, welches dem o. g. Hinweis entspricht (mit Option des Widerspruchs).
- Mitglieder der DGWMP, die SanOA oder aktive deutsche Sanitätsoffiziere und jünger als 32 Jahre sind, sind bei fehlendem Widerspruch ebenfalls ab 1.1.2008 Doppelmitglied in beiden Vereinen. Auch sie zahlen ab 1.1.2008 den aktuellen Jahresbeitrag auf das Konto des SanOA e.V.

- (3) Die Wahl der Delegierten der Überregionalen Gruppe SanOA und junge SanOffz zur Hauptversammlung (HV) der DGWMP e. V.:

Gemäß der Kooperationsvereinbarung des Dt. SanOA e.V. mit der DGWMP e.V. ist der Dt. SanOA e.V. zur Entsendung einer festgelegten Anzahl stimmberechtigter Delegierter zur Hauptversammlung der DGWMP e.V. berechtigt. Vorsitzender dieser Gruppe ist der/die jeweils amtierende SV-Sprecher/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Mitglieder mit angemessenem zeitlichem Vorlauf über die Möglichkeit zu informieren, als Delegierte an der Hauptversammlung der DGWMP e.V. teilnehmen zu können. Jedes Mitglied des Dt. SanOA e.V. hat das Recht Delegierte vorzuschlagen. Die Besetzung der Delegiertenposten erfolgt durch den Vorstand. Die Abstimmung im Vorstand hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Über die vorgeschlagenen Delegierten kann kumuliert abgestimmt werden. Bei einem kurzfristigen Ausfall eines oder mehrerer Delegierter hat der Vorstand durch Wahl mit einfacher Mehrheit die entsprechende Anzahl Ersatzdelegierter zu bestimmen und an die DGWMP e.V. zu melden.

§ 6 Finanzwesen des Vereins

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser beträgt jährlich 42€, wobei Ehrenmitglieder des Vereins vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen sind. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
- (2) Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets, welches auf der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (4) Gewählte Mitglieder der Vereinsorgane, Standortvertreter, AG-Sprecher, sowie Beauftragte des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- (5) Die Abrechnungsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen, widerspricht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- allen Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich:

- für die Ziele und Aufgaben des Vereines aktiv einzutreten.
- ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- Änderungen ihrer persönlichen Daten der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Standortvertreterversammlung
- Vorstand
- Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Standortvertreter, 20% der eingeschriebenen Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach eingegangenem Antrag spätestens nach einem Monat erfolgen. In diesem Fall verkürzt sich die oben genannte Einladungsfrist auf 2 Wochen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern für das laufende Geschäftsjahr.
- Wahl des Aufsichtsrates
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschluss von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses.

(7) Der Aufsichtsrat leitet die Mitgliederversammlung.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist an die einzelnen Organe und die Geschäftsstelle zu versenden.

§ 10 Die Standortvertreterversammlung

(1) Die Standortvertreterversammlung ist die indirekte Vertretung der Sanitätsoffizieranwärter sowie der jungen Sanitätsoffiziere auf Zeit in den Standorten und Bundeswehrkrankenhäusern. Eine solche Standortvertreterversammlung hat mindestens zweimal im Jahr stattzufinden. Der Standortvertretersprecher beruft die Standortvertreterversammlung mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein.

Insbesondere hat die Standortvertreterversammlung folgende Aufgaben:

1. Strukturierung der inhaltlichen Arbeit im Verein
 2. Diskussionsforum für inhaltliche Belange des Vereins
 3. Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern
- (2) In der Standortvertreterversammlung werden die Mitglieder der Standorte und Bundeswehrkrankenhäuser durch ihren Standortvertreter oder den stellvertretenden Standortvertreter repräsentiert. Jeder Standort hat eine Stimme. Ein Standortvertreter kann nur für seinen Standort stimmen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung der Standortvertreterversammlung“.
- (3) Der Standortvertreter und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein Standortvertreter von seinem Amt zurück, rückt der Stellvertreter automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein neuer Stellvertreter kann für diesen Zeitraum gewählt werden. Sollte kein Standortvertreter gewählt werden oder keine Wahl zustande kommen, kann auf Antrag ein Standortvertreter als kommissarischer Standortvertreter durch den Vorstand eingesetzt werden. Legt der Stellvertreter das Amt nieder, kann bei nächster Gelegenheit ein neuer Stellvertreter für die Amtszeit des Standortvertreters gewählt werden.
- (4) Ein Standortvertreter kann vorzeitig abgesetzt werden, wenn in einem Misstrauensvotum mindestens 2/3 der Mitglieder eines Standortes gegen den Standortvertreter stimmen. Ein solches Anliegen muss unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

- (5) Die Standortvertreterversammlung wählt eine Standortvertretersprecherin bzw. einen Standortvertretersprecher, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Beide Ämter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein SV-Sprecher von seinem Amt zurück, rückt der Stellvertreter automatisch auf dessen Posten nach und übernimmt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten SVV. Dort werden beide Posten entsprechend den Vorgaben §10 (3) neugewählt. Legt der Stellvertreter sein Amt nieder, kann auf der nächsten SVV ein neuer Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit des SV-Sprechers gewählt werden.
- (6) Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (7) Als offizieller Vertreter der Mitglieder am Standort tritt der Standortvertreter im Umkehrschluss auch als Repräsentant des Vereins auf und darf durch sein Verhalten und seine Äußerungen weder dem Ansehen der Mitglieder noch des Vereins schaden. Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass ein Standortvertreter dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung eines Standortvertreters beantragen. Über diesen Antrag Stimmen der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Standortvertretersprecher ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:

der bzw. dem Vorsitzenden
der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten
und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:

Der Vorsitzende,
ein stellvertretender Vorsitzender,
der Finanzreferent.

- (3) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit weniger als 2.500,-€ belasten oder verpflichten, ist die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB notwendig. Bei Verpflichtungen von 2.500,-€ bis 5.000,-€ bedarf es der Vertretung des gesamten Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über den Betrag von 5.000,-€ hinaus benötigt der Vorstand im Sinne § 26 (2) BGB zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (5) In seiner ersten gemeinsamen Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und erarbeitet einen Ressortverteilungsplan, der an die Geschäftsstelle zu senden ist.

Beschlussfähigkeit ist bei mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Vorstand finden. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Vertreter des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Ein Repräsentant der DGWMP e.V. aus Präsidium oder Präsidialbeirat, das gleichzeitig aktives Mitglied im SanOA e.V. sein muss, nimmt stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil. Entspricht dieser Repräsentant nicht dieser Voraussetzung, hat er nur beratende Stimme.
- (7) Tritt der Vorsitzende von seinem Amt zurück, übernimmt der Stellvertreter dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein neuer Stellvertreter muss für diesen Zeitraum aus dem Kreise des verbleibenden Vorstandes gewählt werden. Tritt der stellvertretende Vorsitzende zurück, wird aus den restlichen Vorstandsmitgliedern ein neuer Stellvertreter für die restliche Amtszeit gewählt.
- (8) Gegen den Vorstand als gesamtes und gegen einzelne Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Misstrauensvotum gestellt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. In diesem Fall werden die abgewählten Ämter direkt per Neuwahl gewählt.
- (9) Tritt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent oder ein anderes Vorstandsmitglied zurück, wird das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode neu gewählt.

§ 12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Organe des Vereins bei der Erfüllung der Vereinsgeschäfte und ist ausschließlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- (2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes im Rahmen satzungsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen.
 - Vorlage eines Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung
 - Sachgerechte Prüfung von an den Aufsichtsrat gerichteten Berufungen und Anträgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt.
- (4) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht (stellvertretende/r) SV-Sprecherin bzw. -Sprecher sind. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei der ersten Versammlung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, welche an die Geschäftsstelle zu senden ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens drei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Aufsichtsrat finden. Bei Bedarf oder auf Antrag hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Sitzung einzuberufen. Er hat diese zu leiten. An den Sitzungen des Aufsichtsrates kann ein Vertreter des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Arbeitsgruppen/ Beauftragungen

- (1) Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen ihren Sprecher selbst. Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand kann durch ein Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten werden.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.
- (4) Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass eine AG Sprecherin bzw. AG Sprecher dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung einer AG Sprecherin bzw. eines AG Sprechers beantragen. Über diesen Antrag stimmen der Aufsichtsrat und der Vorstand ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 14 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und an die anderen Organe des Vereins weiterzuleiten.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern digital zugänglich zu machen mit Hinweis im Mitgliederbrief auf die Zugänglichkeit der Vollfassung. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 12 Wochen nach Versand der Protokolle kein Einspruch beim Aufsichtsrat erhoben wird. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die folgende Mitgliederversammlung. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Protokoll beizufügen.

§ 15 Ehrungen

Die Art und Weise, sowie Voraussetzungen und Durchführung von Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die geplante Satzungsänderung im Wortlaut mit einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Den Mitgliedern ist hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung eigenständig vorzunehmen. Dabei müssen Zwei-Drittel des gesamten Vorstands und der geschäftsführende Vorstand einstimmig zustimmen. Vorgenommene Änderungen müssen dem Aufsichtsrat unverzüglich zugesendet werden und treten in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen widerspricht. Den Mitgliedern ist nach Inkrafttreten hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn abzulösen und ggf. durch die Stadt überlassene Gebäude und Gegenstände zurückzugeben. Darüber hinausgehendes Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die nachfolgend genannten gemeinnützigen Vereine:
 - Soldatenhilfswerk e.V.
 - Soldatentumorhilfe e.V.
 - Kriegsgräberfürsorge e.V.
 - Jenny-Böken-Stiftung e.V.
 - DGzRS e.V.
 - Bundeswehrsozialwerk e.V.
 - Familienförderungswerk e.V.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2025 in Berlin beschlossen.
Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Anlage 5 - finale gendergerechte Fassung mit Änderungsanträgen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher SanOA“, nachfolgend Verein genannt. Der Verein wurde am 12.01.1991 in Köln gegründet und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nr.: 43 VR 9514 eingetragen worden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in

Neckarstraße 2a
53175 Bonn.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Interessenvertretung der Sanitätsoffizierinnen und -offiziere auf Zeit (nachfolgend SanOffz) sowie der Sanitätsoffizieranwärterinnen und -anwärter (nachfolgend SanOA). Dieser Vereinszweck wird durch die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen erreicht.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Repräsentation des Berufsbildes des/der SanOA und SanOffz in der Öffentlichkeit.
 - Durchführung von berufsfördernden Veranstaltungen.
 - Zusammenarbeit mit den Organen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.
 - Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften.
 - Förderung von Kameradschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3) Die Einzelheiten in der Verfolgung dieser Ziele und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung (GO) geregelt. Des Weiteren gelten die Abrechnungs-, Wahl- und Ehrungsordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Ausübung der aktiven Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten, die sich im Status eines/einer SanOA oder SanOffz befinden.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden; Sie unterstützen durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

- (3) Durch ihre Eintrittserklärung erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Aktive Mitglieder, die die Voraussetzungen der aktiven Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, wechseln in den Status eines fördernden Mitglieds. Statusänderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Auflösung bei juristischen Personen
 - Ausschluss

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn der Austritt mindestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

- (6) Durch einen Drei-Viertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt. Jeder drohender Ausschluss, wegen gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, ist dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Widerspruch durch das Mitglied gegen den Ausschluss hat der Aufsichtsrat, binnen eines Monats und , nach beidseitigem Gehör endgültig über den Ausschluss zu entscheiden. Einem Widerspruch kann nur innerhalb des ersten Monats nach erfolgtem Ausschluss stattgegeben werden.

§ 5 Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie e.V.

- (1) Es besteht mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages vom 30.03.2007 eine Kooperation zwischen dem Deutschen SanOA e.V. und der DGWMP e.V.. Ziel der Kooperation ist eine Intensivierung und Vertiefung der Möglichkeiten bei der gemeinsamen Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben beider Vereine.
- (2) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen wurde im Rahmen der Kooperation vereinbart. Diese gestaltet sich folgendermaßen aus:
 - Tritt ein/-e SanOA / SanOffz (bis 32 Jahre) an einen der beiden Vereine wegen einer Mitgliedschaft heran, erhält er die Person einen Antrag auf Doppelmitgliedschaft und akzeptiert mit ihrer Unterschrift die Satzung beider Vereine. Die Person hat von nun an Rechte und Pflichten beider Vereine. Die Person zahlt den jeweils aktuellen Jahresbeitrag des SanOA e.V. auf das Konto des SanOA e.V. und ist kostenfreies Mitglied der DGWMP.
 - Doppelmitglieder, die 32 Jahre alt werden, werden darauf hingewiesen, dass sie in dem Jahr nach dem 32. Geburtstag den jeweils aktuellen Jahresbeitrag der DGWMP an diese zu zahlen haben unter Beibehaltung der nunmehr kostenfreien Mitgliedschaft im SanOA e.V.
 - Mitglieder, die der Beitragsänderung widersprechen, können Mitglied des SanOA e.V. bleiben, verlieren damit aber die Mitgliedschaft in der DGWMP e.V..
 - Mitglieder können der Doppelmitgliedschaft widersprechen.
 - Zum 31.12.2007 ordentliche Mitglieder des SanOA e.V. über 32 Jahre erhalten zum Ende 2007 ein Schreiben, welches dem o. g. Hinweis entspricht (mit Option des Widerspruchs).

- Mitglieder der DGWMP e.V., die SanOA oder SanOffz und jünger als 32 Jahre sind, sind bei fehlendem Widerspruch ebenfalls ab 1.1.2008 Doppelmitglied in beiden Vereinen. Auch sie zahlen ab 1.1.2008 den aktuellen Jahresbeitrag auf das Konto des SanOA e.V.

- (3) Die Wahl der Delegierten der Überregionalen Gruppe SanOA und junge SanOffz zur Hauptversammlung (HV) der DGWMP e. V.:

Gemäß der Kooperationsvereinbarung des Dt. SanOA e.V. mit der DGWMP e.V. ist der Dt. SanOA e.V. zur Entsendung einer festgelegten Anzahl stimmberechtigter Delegierter zur Hauptversammlung der DGWMP e.V. berechtigt. Vorsitz dieser Gruppe ist der/die jeweils amtierende SVV -Sprecher/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Mitglieder mit angemessenem zeitlichem Vorlauf über die Möglichkeit zu informieren, als Delegierte an der Hauptversammlung der DGWMP e.V. teilnehmen zu können. Jedes Mitglied des Dt. SanOA e.V. hat das Recht Delegierte vorzuschlagen. Die Besetzung der Delegiertenposten erfolgt durch den Vorstand. Die Abstimmung im Vorstand hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Über die vorgeschlagenen Delegierten kann kumuliert abgestimmt werden. Bei einem kurzfristigen Ausfall eines oder mehrerer Delegierter hat der Vorstand durch Wahl mit einfacher Mehrheit die entsprechende Anzahl Ersatzdelegierter zu bestimmen und an die DGWMP e.V. zu melden.

§ 6 Finanzwesen des Vereins

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser beträgt jährlich 42€, wobei Ehrenmitglieder des Vereins vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen sind. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
- (2) Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets, welches auf der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (4) Gewählte Mitglieder der Vereinsorgane, Standortvertreterinnen und -vertreter, AG-Leitende, sowie Beauftragte des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Näheres regelt die Abrechnungsordnung.
- (5) Die Abrechnungsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abrechnungsordnung ist dem Aufsichtsrat zuzusenden und tritt in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen, widerspricht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben das Recht:
 - allen Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich:
 - für die Ziele und Aufgaben des Vereines aktiv einzutreten.
 - ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

- Änderungen ihrer persönlichen Daten der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Standortvertreterversammlung
- Vorstand
- Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der Standortvertreterinnen und -vertreter (nachfolgend SV), 20% der eingeschriebenen Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach eingegangenem Antrag spätestens nach einem Monat erfolgen. In diesem Fall verkürzt sich die oben genannte Einladungsfrist auf 2 Wochen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüferinnen bzw. -prüfern n und 2 Vertretenden für das laufende Geschäftsjahr.
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschluss von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses.

(7) Der Aufsichtsrat leitet die Mitgliederversammlung.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist an die einzelnen Organe und die Geschäftsstelle zu versenden.

§ 10 Die Standortvertretendenversammlung

(1) Die Standortvertretendenversammlung (nachfolgend SVV) ist die indirekte Vertretung der SanOA und SanOffz in den Standorten und Bundeswehrkrankenhäusern. Eine solche SVV hat mindestens zweimal im Jahr stattzufinden. Der bzw. die Standortvertretersprecher / -in (nachfolgend SV-Sprecher /-in) beruft die SVV mindestens 4 Wochen zuvor in digitaler Schriftform per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein.

Insbesondere hat die SVV folgende Aufgaben:

1. Strukturierung der inhaltlichen Arbeit im Verein
 2. Diskussionsforum für inhaltliche Belange des Vereins
 3. Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern
- (2) In der SVV werden die Mitglieder der Standorte und Bundeswehrkrankenhäuser durch ihren bzw. ihre Standortvertreter / -in oder den bzw. die stellvertretende/-n Standortvertreter /-in (nachfolgend SV bzw. stellv. SV) repräsentiert. Jeder Standort hat eine Stimme. Ein/-e SV kann nur für seinen/ihren Standort stimmen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung der Standortvertretendenversammlung“.
- (3) Der bzw. die SV und stellv. SV werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein/-e SV von ihrem / seinem Amt zurück, rückt die/der Stellvertreter/-in automatisch auf dessen Posten nach. Die Amtszeit beträgt von diesem Zeitpunkt ein Jahr. Ein/-e neue/-r stellv. SV kann für diesen Zeitraum gewählt werden. Sollte kein/-e SV gewählt werden oder keine Wahl zustande kommen, kann auf Antrag ein/-e Standortvertreter/-in als kommissarische/-r Standortvertreter/-in durch den Vorstand eingesetzt werden. Legt die bzw. der Stellvertreter/-in das Amt nieder, kann bei nächster Gelegenheit ein/-e neue/-r stellv. SV für die Amtszeit der bzw. des SV gewählt werden.
- (4) Ein/-e Standortvertreter/-in kann vorzeitig abgesetzt werden, wenn in einem Misstrauensvotum mindestens 2/3 der Mitglieder eines Standortes gegen die bzw. den SV stimmen. Ein solches Anliegen muss unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- (5) Die SVV wählt eine Standortvertretersprecherin bzw. einen Standortvertretersprecher, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Beide Ämter werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Tritt ein/-e SV-Sprecher/-in von ihrem/seinem Amt zurück, rückt die bzw. der Stellvertreter/-in automatisch auf den Posten nach und übernimmt die Amtsgeschäfte bis zur nächsten SVV. Dort werden beide Posten entsprechend den Vorgaben §10 (3) neugewählt. Legt die bzw. der Stellvertreter/-in ihr bzw. sein Amt nieder, kann auf der nächsten SVV ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in für die verbleibende Amtszeit der bzw. des SV-Sprechers/-in gewählt werden.

- (6) Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (7) Als offizieller Vertreter der Mitglieder am Standort tritt die/der SV im Umkehrschluss auch als Repräsentant des Vereins auf und darf durch ihr/sein Verhalten und Äußerungen weder dem Ansehen der Mitglieder noch des Vereins schaden. Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass ein/-e SV dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung einer/-s SV beantragen. Über diesen Antrag stimmen der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Standortvertretersprecher/-innen ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand besteht aus:

der bzw. dem Vorsitzenden
der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten
und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:

Die bzw. der Vorsitzende,
ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r,
die bzw. der Finanzreferent/-in.

- (3) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit weniger als 2.500,-€ belasten oder verpflichten, ist die Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB notwendig. Bei Verpflichtungen von 2.500,-€ bis 5.000,-€ bedarf es der Vertretung des gesamten Vorstandes im Sinne § 26 (2) BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über den Betrag von 5.000,-€ hinaus benötigt der Vorstand im Sinne § 26 (2) BGB zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (5) In seiner ersten gemeinsamen Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und erarbeitet einen Ressortverteilungsplan, der an die Geschäftsstelle zu senden ist. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens vier anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Vorstand finden. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein/-e Vertreter/-in des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Ein/-e Repräsentant/-in der DGWMP e.V. aus Präsidium oder Präsidialbeirat, die bzw. der gleichzeitig aktives Mitglied im SanOA e.V. sein muss, nimmt stimmberechtigt an den

Vorstandssitzungen teil. Entspricht diese Repräsentantin bzw. dieser Repräsentant nicht o.g. Voraussetzung, hat sie bzw. er nur beratende Stimme.

- (7) Tritt die bzw. der Vorsitzende von ihrem bzw. seinem Amt zurück, übernimmt die/der Stellvertreter/-in dieses Amt für die restliche Amtsdauer. Ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in muss für diesen Zeitraum aus dem Kreise des verbleibenden Vorstandes gewählt werden. Tritt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende zurück, wird aus den restlichen Vorstandsmitgliedern ein/-e neue/-r Stellvertreter/-in für die restliche Amtszeit gewählt.
- (8) Gegen den Vorstand als gesamtes und gegen einzelne Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Misstrauensvotum gestellt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. In diesem Fall werden die abgewählten Ämter direkt per Neuwahl gewählt.
- (9) Tritt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent oder ein anderes Vorstandsmitglied zurück, wird das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode neu gewählt.

§ 12 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Organe des Vereins bei der Erfüllung der Vereinsgeschäfte und ist ausschließlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- (2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstandes im Rahmen satzungsmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen.
 - Vorlage eines Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung
 - Sachgerechte Prüfung von an den Aufsichtsrat gerichteten Berufungen und Anträgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt.
- (4) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht (stellvertretende/r) SV-Sprecherin bzw. -Sprecher sind. Er wählt aus seiner Mitte die bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/-in. Bei der ersten Versammlung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, welche an die Geschäftsstelle zu senden ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens drei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gegeben. Änderungsanträge der Geschäftsordnung müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und eine 2/3 – Mehrheit im Aufsichtsrat finden. Bei Bedarf oder auf Antrag hat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Sitzung einzuberufen. Sie bzw. er hat diese zu leiten. An den Sitzungen des Aufsichtsrates kann ein/-e Vertreter/-in des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Arbeitsgruppen/ Beauftragungen

- (1) Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen ihre Leitung selbst. Das genaue Verfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung. Die Leitenden der Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand kann durch ein Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten werden.

- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.
- (4) Ist ein Mitglied oder Gremium des Vereins der Ansicht, dass eine AG Sprecherin bzw. AG Sprecher dem Ansehen der Mitglieder oder des Vereins geschadet hat, kann es in einem begründeten Antrag in schriftlicher Form beim Vorstand, die Amtsenthebung einer AG Sprecherin bzw. eines AG Sprechers beantragen. Über diesen Antrag stimmen der Aufsichtsrat und der Vorstand ab. Es gelten die Beschlussmehrheiten der jeweiligen Organe. Es müssen alle beteiligten Organe dem Antrag auf Amtsenthebung zustimmen.

§ 14 Beurkundung

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich abzufassen, von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und an die anderen Organe des Vereins weiterzuleiten.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern digital zugänglich zu machen mit Hinweis im Mitgliederbrief auf die Zugänglichkeit der Vollfassung. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 12 Wochen nach Versand der Protokolle kein Einspruch beim Aufsichtsrat erhoben wird. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die folgende Mitgliederversammlung. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Protokoll beizufügen.

§ 15 Ehrungen

Die Art und Weise, sowie Voraussetzungen und Durchführung von Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die geplante Satzungsänderung im Wortlaut mit einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Den Mitgliedern ist hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung eigenständig vorzunehmen. Dabei müssen Zwei-Drittel des gesamten Vorstands und der geschäftsführende Vorstand einstimmig zustimmen. Vorgenommene Änderungen müssen dem Aufsichtsrat unverzüglich zugesendet werden und treten in Kraft, wenn der Aufsichtsrat nicht binnen 4 Wochen widerspricht. Den Mitgliedern ist nach Inkrafttreten hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn abzulösen und ggf. durch die Stadt überlassene Gebäude und Gegenstände zurückzugeben. Darüber hinausgehendes Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die nachfolgend genannten gemeinnützigen Vereine:

- Soldatenhilfswerk e.V.
- Soldatentumorhilfe e.V.
- Kriegsgräberfürsorge e.V.
- Jenny-Böken-Stiftung e.V.
- DGzRS e.V.
- Bundeswehrsozialwerk e.V.
- Familienförderungswerk e.V.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2025 in Berlin beschlossen.
Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.